

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

4 (1.4.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 4

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Reichspoststelle bezogen 5 Mf.
fürs Jahr.

April 1916

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrückungen und ähnl.
Auftrag wird folgendermaßen nach
Übereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

Inhalt: Kriegsanleihen betr. 1. Können die Gemeinden ihre Kosten usw. Die Ueberlastung der Gemeinden. 2. Sparkassen als Hinterlegungsstellen. 4. § 214 Reichsversicherungsordnung usw. Gewährung von Feuerungszulagen usw. Weiterzahlung des Gehalts usw. 6. Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz. Abstufung der Feuerungszulagen nach der Größe der Familie. Ueber die Beurteilung usw. Frühgeburt (Fehlgeburt) und Kriegswundenhilfe. Die Bildung des Vereins „Badischer Heimatbund“. Kriegsspende deutscher Frauendank. Erweiterte Fürsorge für Kriegerfamilien. Der Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer. Besoldung kriegsgefangener Offiziere. Uneheliche Kriegswaisen. Die Haftpflicht der Gemeinden. Zwangsvollstreckung bei Wohnungsraumung. Die neue Regelung der Familienunterstützungen. Das am 1. Oktober 1915 in Kraft getretene neue Prozeßverfahren 7. Erinnerungsgabe an die zum Wehrdienst eingezogenen Bürgermeister. Badischer Heimatbund. Feuerversicherung. Verbandsentwicklung. 10. Luchterhan.

Kriegsanleihen betr.

Es gilt als allgemein bekannte Tatsache, daß besonders in ländlichen Kreisen gegen die Zeichnung von Kriegsanleihen bei zahlreichen Geldbesitzern eine gewisse Abneigung, Bedenken und Sorgen zu beobachten ist bzw. sind. Wenn nun bei der Werbung um Kriegsanleihe-Zeichnungen Erfolge erzielt werden sollen, erscheint es in erster Linie geboten, dieser Erscheinung auf den Grund zu gehen, also den Kernpunkt der „Propaganda“ (Werbung) etwas eingehender zu behandeln und die da und dort noch bestehenden Bedenken, Befürchtungen und Sorgen zu beleuchten und zu zerstreuen.

Hierzu möge Nachstehendes beitragen:

Nur zu häufig hört man in ländlichen Kreisen sagen: „Das Reichspapier ist schon recht, es ist sicher und hoch verzinslich, allein mein „Ideal“ bleibt doch das Sparkassenbuch, mit diesem gehe ich zur Sparkasse und bringe, wenn ich Geld besitze und hole, wenn ich solches brauche, es wird im Büchlein ab- und zugehrieben, und die Sache ist fertig. Dies ist für mich einfach, praktisch und bequem. Ganz anders — so sagen sich viele — liegt die Sache bei dem Anleihepapier. Brauche ich beim Mangel sonstiger Varmittel rasch Geld, dann weiß ich nicht, was ich mit dem Papier anfangen, wie ich es „verfilbern“, „umsetzen“ soll, um rasch Geld zu bekommen.“

So und ähnlich sagen sich Tausende! Richtig ist, daß das Sparkassenbuch „populär“, (volksbeliebt), das Wertpapier aber besonders in ländlichen Kreisen weniger beliebt ist. Das Sparkassenbuch

war schon vor dem Kriege ein starker Konkurrent der Wertpapiere, es wird dies auch fernerhin und so lange der Fall sein, als eine erschöpfende und vollständige Aufklärung über die praktische Handhabung des Papiers nicht erfolgt sein wird. Wie kann man nun das Kriegsleihepapier „populär“ (im Volke beliebter) machen? Es dürfte dies in der Art zu geschehen haben, daß man den Leuten sagt, wie sie das Papier praktisch handhaben, d. h. wie sie es anfangen sollen, um für das Papier rasch Geld zu bekommen.

Es diene folgendes Beispiel:

Ich besitze Kriegsleihe-Papiere — lautend auf je 500 M — = 1000 M. Ich brauche rasch Geld, da ich meine ganze Sparkasseneinlage zur Erwerbung obiger Papiere verwendet habe. (Der Einleger tut immer gut, wenn er nicht alles bei der Sparkasse abhebt, sondern noch einen Reservebetrag stehen läßt.) Es treten nun 2 Fragen an mich heran:

- Soll ich meine Papiere **verkaufen** oder
- Soll ich, um rasch Geld zu erhalten, solche bei der Kasse, mit der ich sonst arbeite, verpfänden (hinterlegen)?

Ich gehe mit den Papieren zu dieser Kasse und frage den Beamten, wie es mit dem Kurse steht. Ist dieser nun höher als er es bei der Erwerbung war (also über 98.50), dann sage ich: „Hier haben Sie meine Papiere, geben Sie mir den Wert dafür.“ Damit ist die Sache erledigt. (Die Sparkassen, die ja ohnehin ihren Reservefonds in Papieren anle-

gen müssen, werden es begrüßen, wenn sie diese Ergänzung nach und nach aus Papieren ihrer Kunden vornehmen können, sie brauchen diese Papiere dann nicht von den Banken zu kaufen.)

Ist aber der Kurs etwas tiefer (also unter 98,50) oder ist er vielleicht sogar 99 Prozent, ich setze aber ein weiteres Steigen voraus, dann sage ich dem Beamten: „Hier haben Sie meine Papiere, ich will solche bei der Kasse „hinterlegen“. Geben Sie mir auf den Wert von 1000 M. etwa 7–800 M., wenn ich das Geld nach Wochen, Monaten, Jahren beisammen habe, werde ich es bringen und meine Papiere in Empfang nehmen.“ Damit ist die Sache ebenso einfach, wie mit einem Sparkassenbuch erledigt, nur habe ich auf Grund eines über die Hinterlegung zu unterzeichnenden Scheins anstelle des ganzen Betrages (wie bei a) nur etwa 7–800 M. erhalten können, weil eben die Kassen die Papiere nur mit einem bestimmten Prozentsatz (vielleicht bis 80 Prozent) beleihen dürfen.

Man sieht also hieraus, daß auch der Besitzer eines Reichspapiers jederzeit rasch Geld erhalten kann, nur muß er es richtig anfassen.

Unser Sparkassengeßez und alle Sparkassensatzungen haben bisher schon die Bestimmungen enthalten, daß die Sparkassen ihre Gelder gegen Hinterlegung von Reichs- und anderen zugelassenen Papieren anlegen sollen. Sie hatten dazu in ländlichen Bezirken bisher wenig Gelegenheit, weil Reichs- und Staatspapiere auf dem Lande nicht so häufig zu treffen waren. Dies wird bei den Kassen für die Folge anders werden, der Verkehr in Wertpapieren wird sich erheblich steigern und wohl bei vielen Kassen zu einem ausgedehnten Geschäftszweig sich entwickeln. Wie aber unsere Kassen bisher nicht hinter der Zeit zurückgeblieben sind — die Erfahrungen während der Kriegszeit haben dies zur Genüge bewiesen — so werden sie auch künftig und besonders nach dem Kriege ihre Geschäftspraktiken und Geschäftsformen den veränderten Verhältnissen, der modernen Entwicklung des Geldverkehrs und Geldmarktes, sowie besonders den Bedürfnissen der Bewohner ihres Geschäftskreises anpassen. Die Aufnahme so gewaltiger Summen durch das Reich zur Deckung der Kriegskosten bringt naturgemäß eine völlig Umwälzung in den Geldverkehrs- wie in den Geldmarktverhältnissen mit sich. Damit müssen in ihrem eigenen Interesse nicht nur die Kassen, sondern alle rechnen, die Vermögenswerte besitzen.

Das Reich wird sich nicht darauf beschränken, seine Schuldbriefe, die eben angeboten werden zu 98,50, an die Käufer abzusetzen, sondern es wird auch Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Verkehr mit diesen Schuldbriefen (Verkauf, Hinterlegung usw.) zu erleichtern und je nach dem Bedürfnis so bequem als möglich zu machen; denn es

ist dem Reich wie seinen Organen (wie jedem Kaufmann und Fabrikanten bezüglich seiner Waren und Fabrikate) genau bekannt, daß man die Umsatzmöglichkeiten erhöhen und erleichtern muß, wenn man auf Absatz der Ware (das Reichspapier ist in gewissem Sinne auch eine Ware) rechnen will.

Den Zweiflern könnte also auf Grund des Gesagten bedeutet werden,

a) daß man mit den Kriegsanleihe-Papieren sich ebenso rasch und bequem Geld verschaffen kann, wie mit dem Sparkassenbuch — wenn der richtige Weg eingeschlagen wird —;

b) daß es nicht nötig sein wird, sich nach den Kurzen bei Kassen und anderen Personen zu erkundigen. Während des Krieges können Kurse nicht bekannt gegeben werden. Nach dem Kriege wird bei der großen Zahl von Schuldbrief-Besitzern täglich in Zeitungen (auch in der kleinsten) der maßgebende Tageskurs an der hierfür bestimmten Stelle der Zeitung zu lesen sein;

c) daß man hinsichtlich der Kursschwankungen nach unten keinerlei Befürchtungen zu hegen braucht. Es kann vielmehr angenommen werden, daß — solange wir im Reiche nahezu 20 Milliarden nur zu 3½, 3¼ und 4 Prozent verzinsliche Sparkasseneinlagen besitzen — das zu 5 % verzinsliche, zu 98,50 zu erwerbende Reichspapier eine gesuchte und beliebte Kapitalanlage für jeden Einzelnen — ganz besonders aber für den kleinen Sparer — sein und bleiben wird. Tausende von Einlegern werden nach dem Kriege bestrebt sein, ihre nieder verzinslichen Werte in höher verzinsliche sichere Anlagen umzutauschen;

d) daß bei der großen Zahl von Papierbesitzern nach dem Kriege wohl in jeder Gemeinde ein Vertrauensmann zu finden sein wird, der über alle auf den Wertpapierenverkehr sich beziehenden Fragen wird Auskunft geben können, und

e) daß der Besitzer eines Papiers gleich nach der Erwerbung den Verkauf, die Hinterlegung zc. bewirken kann. Die Worte „unkündbar bis 1924“ bedeuten nur, daß das Reich bis zu diesem Zeitpunkt am Zinsfuß zc. eine Aenderung nicht vornehmen kann. B.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Können die Gemeinden ihre Kosten für die durch den Wehrbeitrag verursachten Arbeiten vom Staate ersetzt verlangen?

Die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitenden Gemeindebehörden, bezw. den mit diesen verbundenen Einkommensteuereinkommenskommissionen übertragen worden. Durch diese Arbeiten sind den Gemeinden nicht unerhebliche Kosten entstanden. Es fragt sich nun, ob diese Kosten vom Staate erstattet

werden müssen. Das ist vom Reichsgericht jetzt in der folgenden Entscheidung verneint worden: Durch § 35 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 und § 1 der Preussischen Verordnung betr. die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden vom 7. August 1913 ist in Preußen die Veranlagung des Wehrbeitrags den Einkommensteuerveranlagungs-Kommissionen übertragen worden. In der einen selbständigen Stadtkreis bildenden Stadtgemeinde Charlottenburg ist der erste Bürgermeister der Vorsitzende dieser Kommission und hat als solcher die Veranlagungsgeschäfte für den Wehrbeitrag erledigt. Die Stadt Charlottenburg ist der Meinung, daß die ihr dadurch entstandenen Aufwendungen an Gehältern und Entlohnungen für Hilfskräfte der Staat zu tragen habe. Sie berechnet diese Kosten auf 20 000 Mark und klagt hiervon einen Teilbetrag von 5000 Mark gegen den Preussischen Staatsfiskus ein. In allen Instanzen (Landgericht Potsdam, Kammergericht Berlin und Reichsgericht) ist die Klage abgewiesen worden. In seinen Entscheidungsgründen führt das Reichsgericht aus, daß das Wehrbeitragsgesetz keinerlei Bestimmung darüber gibt, von wem die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer zu tragen sind. Das Gesetz hat die Bundesstaaten als zuständig für diese Veranlagung und erklärt und den Landesregierungen die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden überlassen. Während nun aber die sonstigen Reichsteuergesetze (Stempelsteuergesetz, Zigarettensteuergesetz u. a.) den Bundesstaaten für die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben eine Vergütung aus den Steuereinnahmen gewähren, fehlt im Wehrbeitragsgesetz eine Bestimmung über eine solche Vergütung. Das hat die Bedeutung und die Wirkung, daß eine solche nicht gewährt wird und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht gewährt werden sollte. Den Einzelstaaten, die die Gemeinden zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags heranziehen, ist es selbstverständlich überlassen, trotzdem sie selbst vom Reich eine Vergütung für die ihnen aufgetragene Tätigkeit nicht erhalten, den Gemeinden eine solche zuzuwenden. Soweit dies aber in den einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen nicht geschehen ist, ist ebenso wie im Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich davon auszugehen, daß ein Vergütungsanspruch der Gemeinden nicht besteht. In Preußen haben, wie das Reichsgericht weiter eingehend ausführt, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gemeinden keinen Anspruch auf Vergütung für die Kosten der Veranlagung zum Wehrbeitrag. Da in der einmaligen außerordentlichen Reichsangelegenheit des Wehrbeitrags die den Bundesstaaten aufgetragene Ausführung des Gesetzes unentgeltlich

erfolgen soll, liegt es im Sinne des Wehrbeitragsgesetzes, daß auch die Gemeinden, soweit sie von den Bundesstaaten zu den Veranlagungs- und Erhebungsgeschäften herangezogen werden, die ihnen gestellten Aufgaben ohne Anspruch auf Vergütung zu befragen haben.

Die Ueberlastung der Gemeinden.

Der Staatshaushaltsausschuß des preussischen Abgeordnetenhauses begann mit der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern. Vom Berichterstatter wurde möglichste Sparsamkeit empfohlen. Der Minister des Innern erklärte, daß die Gemeinden durch die Kriegswohlfahrtspflege steigenden Ausgaben gegenüberstehen, der preussische Staat übernehme nur ein Drittel der Kosten der Kriegswohlfahrtspflege. Der Auleihemarkt sei den Gemeinden fast vergeschlossen, und zu einem höheren Zinsfuß dürfen sie aus Rücksicht auf das Reich und auf die Hypothekenverzinsung nicht übergehen. Künftig werden die Gemeinden ihre Steuerquellen und Wirtschaftsbetriebe weiter entwickeln und außerdem Sparsamkeit walten lassen müssen.

Ein fortschrittlicher Berliner Abgeordneter führte aus, daß die Gemeinden einen gewissen Anhalt haben müßten, was sie vom Reiche für die Kriegsbeschädigtenfürsorge wiedererhalten würden. Von den 110 Millionen würde hierfür nur sehr wenig verwendet werden können. Die Ueberlastung der Gemeinden werde gewaltig steigen. Berlin werde einen Gemeindesteuersatz von 150 Prozent erheben müssen, wobei die über hundert Millionen Mark betragenden Ausgaben für Kriegsfürsorge nicht berechnet seien. Die Erschließung neuer Steuern sei sehr zweifelhaft, da Reich und Staat die zur Verfügung stehenden Quellen vorwegnehmen. Es sei eine Aenderung des Kommunalabgabewesens notwendig und eine Erleichterung der Lasten der Gemeinden.

Von anderer Seite wurde eine recht baldige Zuteilung der Staatsbeiträge an die Gemeinden als erwünscht bezeichnet.

Weiter sprach man über die Sparkassen. Bei den Sparkassen wurden auf alle drei Kriegsanleihen 4,640 Milliarden Mark gezeichnet, davon 1,115 Milliarden auf eigene Rechnung. Der Bestand der Sparkassen habe im Jahre 1915 eine Erhöhung um 2 Milliarden Mark erfahren.

2. Sparkassenwesen.

Sparkassen als Hinterlegungsstellen.

Nach § 1814 des B. G. B. kann der Vormund die zum Mündelvermögen gehörigen Inhaberpapiere außer bei der Reichsbank nur bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen, soweit er nicht aus-

drücklich von dieser Verpflichtung entbunden ist. Was als Hinterlegungsstelle anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Landesrecht. In Baden ist diese Frage durch das Gesetz über das Hinterlegungs- wesen vom 7. Mai 1910 dahin beantwortet, daß die Finanzämter die öffentlichen Hinterlegungs- stellen sind. Ein Vorbehalt, daß noch andere Hin- terlegungsstellen bestimmt werden können, besteht nicht. Das Justizministerium ist deshalb nicht in der Lage, die öffentlichen Sparkassen durch allge- meine Verfügung als Hinterlegungsstellen zuzulas- sen. Zu einer Gesetzesänderung scheint dem Justiz- ministerium ein ausreichender Anlaß um so weni- ger vorzuliegen, als bis jetzt nur ganz wenige Sparkassen überhaupt für die Verwahrung von In- haberpapieren in Betracht kommen. Zur Annahme von Wertpapieren in Verwahrung ist nämlich, wie das Ministerium des Innern in einem an die Bezirksamter gerichteten Erlaß dargelegt hat, wegen der damit verbundenen Erweiterung der Gemein- debürgerschaft gemäß § 9 des Sparkassengesetzes die Zustimmung der bürgerlichen Gemeinden und die staatliche Genehmigung erforderlich. Bis jetzt ha- ben nur 5 Sparkassen diese Genehmigung zur Ver- wahrung der Schuldschreibungen über Kriegs- anleihen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen für die Einleger nachgesucht und erhalten. Das Justiz- ministerium hat deshalb den Amtsgerichten über- lassen, ob sie statt der Hinterlegung von Wertpa- pieren deren Umwandlung in Reichs- oder Landes- schuldenforderung anordnen oder gestatten wollen, die Inhaberpapiere bei einer hierzu berechtigten Sparkasse zu hinterlegen.

4. Versicherungswesen.

§ 214 Reichsversicherungsordnung (RVO.) gilt auch in Baden für Kriegsteilnehmer.

Auf Seite 143 dieser Zeitschrift von 1915 wurde die Anwendung des § 214 RVO. für Kriegsteil- nehmer in Baden in Frage gestellt. Derselbe lautet: „Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten min- destens 26 Wochen oder unmittelbar vorher min- destens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ih- nen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbs- losigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausschei- den eintritt. Sterbegeld wird auch nach Ablauf von 3 Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Auslande aufhält und die Sachung nichts anderes bestimmt.“

Das badische Landesversicherungsamt hat un- term 11. Februar 1915 entschieden, daß § 214 RVO. auf Kriegsteilnehmer keine Anwendung

finde. Unterm 28. Juni 1915 hat dagegen das Reichsversicherungsamt Berlin entschieden, daß § 214 auch für Kriegsteilnehmer zu gelten habe. Das Reichsversicherungsamt führte in seiner Ent- scheidung aus, daß unter Erwerbslosigkeit lediglich das Fehlen einer entgeltlichen Beschäftigung zu verstehen sei. Dies treffe bei unsern Kriegsteilneh- mern zu. Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Reichsversicherungsamts wußte man nicht, ob man sich der Entscheidung des bad. Landesversiche- rungsamts oder derjenigen des Reichsversiche- rungsamts anschließen soll. Unterm 11. Dezember 1915 hat nunmehr der große Senat des Reichsver- sicherungsamts auf Veranlassung des sächsischen Landesversicherungsamts Stellung zu dieser Frage genommen und endgültig nun die Frage der An- wendung des § 214 RVO. auf Kriegsteilnehmer in bejahendem Sinne entschieden. Unterm 15. März 1916 hat nämlich das Gr. badische Landesversiche- rungsamt Karlsruhe unter Nr. 234 folgenden Bescheid erteilt: „Wir übersenden zc. zur Kenntnis- nahme und mit dem Ersuchen, den Vorstand der Kasse darauf hinzuweisen, daß die grundsätzliche Entscheidung des Landesversicherungsamts vom 11. Februar 1915 nicht mehr als maßgebend angesehen werden kann, nachdem inzwischen der große Senat des Reichsversicherungsamts unterm 11. Dezember 1915 die Frage der Anwendung des § 214 RVO. auf Kriegsteilnehmer in bejahendem Sinne ent- schieden hat. Die Entscheidung des Reichsversiche- rungsamts ist im Hinblick auf §§ 1717, 1718 RVO. auch für das Landesversicherungsamt maßgebend, das inzwischen auch wiederholt in seiner Rechtspre- chung sich der erwähnten Entscheidung des Reichs- versicherungsamts angeschlossen hat.“

Für die Praxis ergibt sich nun nach der Ent- scheidung des großen Senats des Reichsversiche- rungsamts folgendes Bild:

Dieser § 214 RVO. gilt einmal nur für die Pflichtmitglieder (das ist nämlich ausdrücklich in der Entscheidung näher ausgeführt), also für Ver- sicherungsberechtigte gilt § 214 nicht; sodann kommt es darauf an, ob der Versicherungsfall im Inland oder Ausland eingetreten ist, da der Anspruch näm- lich gemäß Absatz 3 von § 214 RVO. wegfällt, wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält und die Sachung nichts anderes bestimmt. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung ist jedes Gebiet außer- halb des deutschen Reichs zu verstehen (es wurde also das besetzte Gebiet nicht als Inland aner- kannt). Die Behandlung ist demnach eine verschie- denartige — je nachdem ob im Inland oder Aus- land erkrankt, verwundet oder gefallen. Bei Ge- fallenen, für die § 214 RVO. in Frage kommt, ist hinsichtlich des Sterbegeldes noch zu erwähnen:

Ist der Gefallene verheiratet gewesen, so hat die Witwe das Sterbegeld anzusprechen. War der Gefallene ledig, so muß vor der Kriegsteilnahme **häusliche Gemeinschaft** im Sinne von § 203 RVO. vorgelegen haben.

Durch diese Entscheidung ist nun namentlich Kriegsteilnehmer, der **innerhalb der ersten 3 Wochen** (nach seinem Einrücken) verwundet wurde oder erkrankt ist, ein Anspruch an seine Krankenkasse geschaffen worden, auch wenn er es versäumt hat, sich freiwillig fortzuversichern.

Zu begrüßen wäre es, wenn insbesondere die Bürgermeisterämter die hier in Frage kommenden Kriegsteilnehmer auf diese Entscheidung aufmerksam machen und ihnen bei der Geltendmachung dieser Ansprüche behilflich sein würden. Sicherlich befindet sich mancher Kriegsinvalide darunter, der noch bis zu 26 Wochen Krankengeld aus der Krankenkasse, der er vor der Kriegsteilnahme angehört hat, zu gut hat. Mögen sie alle in den Genuß dieser Unterstützung gelangen!

Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Krankenkassen betr.

Die allgemeine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung hat veranlaßt, daß der Staat, die Gemeinden, private Unternehmungen usw. mit der Frage der Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten beschäftigt und ihre **Berechtigung** durchaus anerkannt haben. Wenn auch der Beamte usw. mit einem bestimmten Einkommen rechnen kann, so besteht doch kein Zweifel, daß gerade er durch die auf dem Lebensmittelmarkt hervorgetretene Teuerung am meisten in Mitleidenschaft gezogen ist. Die Erkenntnis über die Notwendigkeit der Gewährung von Teuerungszulagen hat sich daher auch in weitesten Kreisen des Volkes Bahn gebrochen.

Wir möchten in Anbetracht dieser Sachlage an die Herren **Kassenvorstände** die Bitte richten, sich der Geneigtheit zur Gewährung von Teuerungszulagen nicht zu verschließen. Wir setzen das Vertrauen in die Herren Kassenvorstände, daß sie ebenfalls wie in anderen Bundesstaaten Verständnis für diese Notwendigkeit zeigen werden, selbst dann sogar, wenn die Angestellten der Kasse bisher noch nicht mit einer diesbezüglichen Bitte herantreten sein sollten.

Die Art und Weise der Gewährung von Teuerungszulagen ist bei denjenigen Kassen, die solche bereits gewähren, eine ganz verschiedenartige. Eine einheitliche Regelung besteht sonach nicht. Die Zulagen werden teilweise grundsätzlich an alle, teilweise nur an Angestellte bis zu einer gewissen Einkommensgrenze gewährt; vielfach ist auch ein ge-

wisser Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Angestellten gemacht. Sie wird in bestimmten monatlichen Beträgen oder als gewisser Prozentsatz des Gehalts gewährt.

Wir glauben, daß es den Verhältnissen der Dienstordnung am ehesten entspricht, wenn zu dem in der Dienstordnung vorgesehenen Besoldungsplan ein gewisser Prozentsatz gewährt wird und zwar **allen Angestellten**, denn diejenigen Angestellten der Kasse, welche bereits eine gewisse Einkommensgrenze erreichen, haben infolge ihrer **erhöhten Inanspruchnahme** durch das Fehlen eingearbeiteter Kräfte wohl auch für ihre vermehrte Arbeit eine Extrabelohnung (so gut wie die Gemeindebeamten usw.) mit vollem Recht verdient. Mit Rücksicht darauf, daß die derzeitigen Lebensmittelpreise so rasch nicht wieder sinken werden, glauben wir, daß eine außerordentliche Vorrückung im Gehalt (wie dies in § 13 der Musterdienstordnung vorgesehen ist) auch ein durchaus gangbarer Weg wäre, schon deshalb, weil hierdurch dann jede Erörterung über die etwaige Aufhebung einer Teuerungszulage wegfallen würde.

Möge diese Frage zu beiderseitiger Befriedigung gelöst werden.

Weiterzahlung des Gehalts an die einberufenen Kassenangestellten betr.

Eine kürzliche Rundfrage der Ortskrankenkasse Baldschüt hat auch hier gezeigt, daß bei den einzelnen Kassen in dieser Frage eine recht verschiedene Behandlung herrscht. Während manche Kassen sich lediglich mit den Bestimmungen der Dienstordnung zufrieden geben, gibt es erfreulicherweise doch auch wieder viele Kassen, die ihren einberufenen Angestellten entweder den ganzen Gehalt für die ganze Dauer oder wenigstens doch nach Ablauf der Zeit in der Dienstordnung auf die ganze Dauer die Hälfte des Gehalts fortgewähren. Wie man aus der Entstehungsgeschichte der Dienstordnung kennt, ist man allmählich daran, die Krankenkassenbeamten den Gemeinde- und Staatsbeamten gleichzustellen. Warum denn hier eine so unterschiedliche Behandlung? Wir würden es überaus begrüßen, wenn die Krankenkassen ihren Angestellten auch während ihrer Abwesenheit beim Heere — **wenigstens den Verheirateten** — nach Ablauf der in der Dienstordnung vorgesehenen Zeit wenigstens auf die ganze Dauer die Hälfte (bei großer Kinderzahl evtl. noch mehr) ihres Gehalts weiterbezahlen würden. Mit der Weiterbezahlung des Gehalts oder eines Gehaltsteiles erfüllen die Kassen eine Dankeschuld an die im Felde stehenden Angestellten, mit deren Hilfe es möglich war, unsere Feinde von der Heimat Grenzen fernzuhalten.

Anlässlich der Aufstellung des Voranschlags dürfte u. E. der geeignete Augenblick gekommen sein, diese beiden Fragen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Aenderung der Dienstordnung erscheint nicht notwendig.

B. (Vereinigung der Krankentassenverwalter für den Bezirk der Oberverwaltungsämter Freiburg-Konstanz.)

6. Sonstiges.

Mannheim. Nach einer Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze für das Jahr 1916 ergibt sich gegenüber dem Jahre 1915 ein Ausfall an Umlagen in Höhe von 184 000 Mark. Dabei weisen das Betriebsvermögen rund 1 Million Mark, das Kapitalvermögen rund 22 Millionen Mark und die Einkommensteuersätze rund 700 000 Mark weniger auf als im Jahre 1915. Nur das Liegenschaftsvermögen erbrachte für 1916 ein Mehr von rund 15 Millionen Mark gegenüber 1915.

Heidelberg. Das neue Heidelberger Gaswerk, das einen Kostenaufwand von über 1 600 000 M erforderte, ist nun fertiggestellt. Es wurde am 10. April nachmittags durch Oberbürgermeister Dr. Walz, Bürgermeister Wieland und die Mitglieder des Bürgerausschusses besichtigt. Die Ausführung des Werkes wurde vom Bürgerausschuß am 13. Mai 1913 beschlossen, im Februar 1914 wurde mit dem Bau begonnen, der durch den Ausbruch des Krieges auf kurze Zeit unterbrochen wurde. An dem Werke arbeiteten 55 hiesige und 27 auswärtige Unternehmer. Die tägliche Gaserzeugung beträgt bei trockenem Betriebe 26 900 Kubikmeter, wozu 72 Tonnen Kohlen erforderlich sind. In Heidelberg stellt sich der Verbrauch von Gas für das Jahr und den Kopf der Bevölkerung auf 110 Kubikmeter.

Pforzheim. Der Bürgerausschuß nahm die Beratung des Voranschlags vor. Oberbürgermeister Habermehl hielt zu Beginn der Beratungen eine Rede, in welcher er hervorhob, daß die Rechnung der Stadtkasse für 1915 besser abgeschlossen habe als für 1914, weil im verflossenen Jahr durch die Nichtausführung verschiedener geplanter Arbeiten Erübrigungen gemacht werden konnten und weil das Gaswerk und die Straßenbahn günstiger als vorgesehen war, abgeschlossen haben. Die Aufstellung des Voranschlags für 1916 ergab bei dem seit herigen Umlagefuß einen Fehlbetrag von 385 594 Mark, da die Steuerkapitalien gegen früher um 128 Millionen Mark zurückblieben. Bei der Finanzauslage der Stadt wäre eine Erhöhung des Umlagefußes von 6—7 Pfg. nötig geworden, wenn man nicht durch Erhöhung der Einkommensteuer

und durch den obengenannten guten Abschluß des Gaswerks einen erheblichen Betrag zur Begleichung des ungedeckten Aufwands erzielen. Die Umlage aus Liegenschafts-, Kapital- und Betriebsvermögen wird nicht erhöht werden. Eine Generaldebatte über den Voranschlag fand nicht statt; die Einzelberatung konnte an dem ersten Sitzungstag nicht zu Ende geführt werden.

Konstanz. Unsere Stadtverwaltung hat sich die Nahrungsmittelversorgung der Bürgerschaft sehr angelegen sein lassen. So wurde von der Stadt bis Ende 1915 für 1 084 499 M Mehl gekauft, Kartoffeln wurden 22 000 Zentner umgesetzt (mit einem Verluste von etwa 17 000 M), 169 150 Kilogramm, Schmalz für etwa 64 000 M, Eier eine halbe Million Stück, Erdöl 61 000 Liter. Weiter hat die Stadt sich betätigt auf dem Gebiete der Vermittelung von Fleischwaren, von Milch, Erbsen und Bohnen und Emmentaler Käse. Den Gemüse- und Kartoffelbau hat die Stadt unterstützt durch Anlegung von 350 Kleingärten. Dargestellt wurde in eigenem Betrieb mit gutem Nutzen große Mengen Sauerkraut (250 Zentner) und außerdem 50 000 Liter Apfelwein, hauptsächlich für eigenen Bedarf. Lediglich am Kartoffelverkauf hat die Stadtverwaltung Geld eingeblüht.

Abstufung der Teuerungszulagen nach der Größe der Familie.

Hamburg. Unter den Vorschlägen, die in der letzten Zeit in Bezug auf die Bevölkerungspolitik hervortreten, befindet sich auch der der Abstufung der Bezüge der Beamten und sonstigen Angestellten nach der Größe der Familie. In unserer Bürgerschaft besteht eine starke Strömung, eine solche Regelung zunächst mit Bezug auf die Kriegsteuerungszulagen der Beamten und Angestellten des Staates vorzunehmen und dann eventuell später nach dieser Richtung weiterzugehen. Der Senat, der sich in der letzten Zeit überhaupt stark allen von der Bürgerschaft gewünschten Neuerungen widersetzt, hat, freilich ohne näheren Grund, angegeben, daß, da die Abstufung der Bezüge der Beamten nach der Zahl der Kinder unserer Gehaltsordnung fremd sei, er es nicht für geraten halte, dieses Prinzip hier neu einzuführen. Der Haushaltsausschuß der Bürgerschaft hat einstimmig beschlossen, den Senat zu ersuchen, die bisherige Kriegsteuerungszulage an Beamte und Angestellte einer Nachprüfung namentlich dahin zu unterziehen, ob es sich nicht empfiehlt, diese Zulage ihrer Höhe nach verschieden zu gestalten, je nachdem unverheiratete Personen, verheiratete ohne Kinder oder mit mehreren Kindern in Betracht kommen. Nachdem dieser Grundsatz auswärts schon mehrfach durchgeführt worden

ist, wird auch unser Senat sich einer nochmaligen Prüfung nicht entziehen können.

Ueber die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen

hat das Justizministerium einen Erlaß herausgegeben, in welchem es heißt: „Da es im staatlichen Interesse liegt, daß die Hinterbliebenen aller Kriegsteilnehmer, die im Felde gefallen oder in Lazaretten versterben, eine standesamtliche Urkunde über den Todesfall erhalten, werden die Standesämter angewiesen, von allen Eintragungen solcher Sterbefälle, soweit nicht schon bisher Auszüge abgegeben wurden, den Angehörigen einen beglaubigten Auszug kostenfrei zuzusenden.“

Frühgeburt (Fehlgeburt) und Kriegswochenhilfe.

Die Leistungen der Kriegswochenhilfe machen es notwendig über diese Frage eine kleine Erläuterung zu geben. Wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, kommt Wochenhilfe für „Wöchnerinnen“ in Frage. „Wöchnerin“ ist eine weibliche Person, die niedergekommen ist. Zweifel können wohl dann keine entstehen, wenn ein „lebendiges“ Kind geboren wurde. Wohl aber ist dies der Fall, wenn die Leibesfrucht „vorzeitig“ abgeht, oder wenn eine „Totgeburt“ vorliegt. Hier muß dann festgestellt werden, ob diese Fehl- oder Frühgeburt als eine „Entbindung“ im Sinne der Wochenhilfe zu betrachten ist oder nicht. Diese Frage hängt davon ab, ob nach der Dauer der Schwangerschaft die Möglichkeit der Geburt eines lebensfähigen Kindes gegeben war oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so liegt eine „Entbindung“ vor und die Entbundene gilt als Wöchnerin, genau so wie wenn sie von einem lebendigen Kinde entbunden worden wäre. War die Frucht dagegen nicht lebensfähig, so liegt nicht „Entbindung“ sondern Krankheit vor. Für versicherte Wöchnerinnen kommt dann Krankenhilfe in Frage. Im Allgemeinen kann man sagen, daß eine vor Ablauf der 28. Schwangerschaftswoche abgehende Leibesfrucht unreif, also kein lebensfähiges Kind ist; entscheidend ist dies jedoch nicht im einzelnen Falle, vielmehr wird sich der Arzt über die Frage der Lebensfähigkeit zu äußern haben. Wird die Frage verneint, so wird zu prüfen sein, ob nicht die sog. Beihilfe, die die Verordnung vom 3. Dezember 1914 in Absatz 3 von § 3 bzw. diejenige vom 23. April 1915 in Absatz 3 von § 4 im Betrage von 10 M vorzieht, in Betracht kommt (die sog. Schwangerschaftsunterstützung). Hier wird nicht verlangt, daß es zu einer Entbindung kommen muß, vielmehr ist die Beihilfe mit Ablauf jeder Woche, in der die Dienste erforderlich geworden sind, fällig. Die Leistung ist

eine solche bei Schwangerschaftsbeschwerden d. h. bei Beschwerden im Verlaufe der Schwangerschaft, die ursächlich auf letztere zurückzuführen sind und vor der Niederkunft liegen müssen. Bei den sog. „bösen Wochenbetten“ dürfte sonach in den meisten Fällen fragl. Beihilfe bis insgesamt 10 M in Frage kommen, also ohne daß die Entbundene als „Wöchnerin“ im Sinne der Wochenhilfe zu betrachten ist.

Die Bildung des Vereins „Badischer Heimatdank“.

Im Ministerium des Innern fand unter der Leitung des Ministers Dr. Frhrn. v. Bodman eine größere Versammlung von Vertretern der beteiligten Militär- und Zivilbehörden, Körperschaften, Verbänden und Vereinigungen, sowie von Vertretern des Handels, der Industrie und der Arbeiterschaft statt zur Bildung des Vereins „Badischer Heimatdank“. Dieser Verein will neben der in Baden schon seit längerer Zeit erfolgreich durchgeführten sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten eine gleiche Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen schaffen und die beiden Zweige der Fürsorge durch Zusammenschluß aller an der Fürsorge beteiligten Kreise einheitlich regeln. Als Organe des Vereins sind zwei Landesauschüsse vorgesehen — der Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge u. der Landesauschuß für Kriegshinterbliebenenfürsorge —, denen die Leitung der Fürsorge obliegt, während zur örtlichen Durchführung der Fürsorge Bezirksauschüsse sowie örtliche Fürsorgestellen gebildet werden sollen.

Dem Badischen Heimatdank, der in enger Fühlung mit der deutschen Nationalstiftung steht, können als Mitglieder beitreten Behörden, Kreise, Gemeinden, Verbände, Vereine, Anstalten und Stiftungen, sowie Einzelpersonen. Der Mindestjahresbeitrag ist auf eine Mark festgesetzt. Wer 1000 M zur Verfügung stellt, gilt als Stifter und erwirbt damit die lebenslängliche Mitgliedschaft. Das Großherzogspaar hat die Schirmherrschaft über den badischen Heimatdank übernommen.

Kriegsspende deutscher Frauendank.

Baden rüstet sich, um die Sammlung „Kriegsspende deutscher Frauendank“ zu organisieren. Schon am 5. Juli 1915 einigten sich die großen Frauenverbände Deutschlands, um in dem Frauendank ein Werk zu schaffen, das dauernd unseren tapferen Heimkehrenden, den Familien unserer Gefallenen und Kriegsbeschädigten, künden soll, daß der Dank der deutschen Frau nicht endet mit den Schrecken des Krieges. Der Hauptvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, welche die großen beteiligten Frauenverbände vertreten. Die Landes- und Ortsauschüsse bilden die Unterorgane und setzen sich in

ähnlicher Weise zusammen. Am 8. Februar d. Js. wurde vom Ministerium des Innern die Sammlung bis zum 30. Juni genehmigt. Die in Baden gesammelten Mittel werden als badisches Sammelergebnis der Rationilstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und dem badischen Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert und unter Mitwirkung von Vertreterinnen der Frauenvereinigungen verwaltet werden.

In unserer badischen Heimat haben sich sämtliche Frauenvereinigungen einmütig zusammengeschlossen, um bis in die kleinsten Orte die Sammlung zu organisieren. Das Erträgnis soll überall dort verwendet werden, wo die gesetzlichen Mittel der Militärverwaltung oder der Sozialversicherung keine oder nur geringe Anwendung finden können; bei den Müttern der gefallenen und kriegsbeschädigten Söhne, als Erziehungsbeiträge für die Kinder der Gefallenen oder Kriegsbeschädigten.

Frauentank soll ein Ehrengeschenk für unsere Krieger bedeuten, an dem alle deutschen Frauen Anteil haben; deshalb fällt die bescheidenste Gabe der armen Frau ebenso ins Gewicht, wie die reiche Spende der Begüterten.

Erweiterte Fürsorge für Kriegerfamilien.

Der Bundesrat hat eine Verordnung zu dem Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften beschlossen, die diese Fürsorge für Kriegerfamilien abermals nach verschiedenen Richtungen wesentlich erweitert. Einmal ist der Unterschied in der Höhe der Unterstützungen während der Sommer- und Wintermonate beseitigt worden. Auf diese Weise erhalten die Kriegerfamilien auch während der kommenden Sommermonate den für den Winter geltenden Satz von 15 *M* und von 7.50 *M* für jedes Kind. Ferner ist das Gesetz ausgedehnt auf Angehörige der aktiven Mannschaften, die während des Krieges ihrer aktiven Militärpflicht genügen und infolgedessen Familienunterstützungen bisher nicht erhielten. In Zukunft werden nun die Angehörigen aller im Heere stehenden Mannschaften die Rechte aus dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (4. August 1914) gleichzeitig genießen. Eine Ausnahme machen lediglich die Kavalkanten, für die als Berufssoldaten andere Bestimmungen in Bezug auf die Versorgung der Familien gelten. Eine dritte Erweiterung des Gesetzes besteht in der Ausdehnung seiner Geltung für Pflegekinder und Pflegeeltern, und schließlich trägt die Bundesratsverordnung in Bezug auf die Festlegung der Bedürftigkeit den Wünschen Rechnung, die der Reichstag im Dezember in einer Resolution zum Ausdruck gebracht hat. Danach werden in Zukunft die Familienunterstützungen stets gewährt, wenn nach der Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse C wen-

ger als 1000 *M*, in den Orten der Tarifklasse E und D weniger als 1200 *M* und in den Orten der Tarifklasse A und B weniger als 1500 *M* beträgt.

Der Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer.

Der Schutz, den die zu den Fahnen einberufenen Personen gegen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte auf prozessualen Gebiete genießen, ist verschieden, je nachdem es sich um Angehörige mobiler oder immobiliter Truppenteile handelt. Mobile Kriegsteilnehmer fallen unter das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914. Danach ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen sie Partei sind, regelmäßig das Verfahren zu unterbrechen oder auf Antrag auszusetzen. Angehörigen immobiliter Truppenteile kommen diese besonderen Vorschriften nicht zugute. Bei ihnen hängt es nach den allgemeinen Bestimmungen der Prozeßordnung von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es im Einzelfall das Verfahren aussetzen will oder nicht. Im Lauf des Krieges ist die Zahl der bei den immobilien Heeresteilen verwendeten Personen erheblich gestiegen, und es haben sich die Fälle gemehrt, bei denen diese Personen infolge ihrer militärischen Tätigkeit, zum Beispiel anstrengendem Lazarettendienst oder Bewachung von Gefangenenlagern, an der Wahrnehmung ihrer Rechte in ähnlicher Weise behindert waren, wie die im Felde Stehenden. Der Bundesrat hat deshalb, dem Grundgedanken einer vom Reichstag angenommenen Resolution entsprechend, durch eine Verordnung vom 20. ds. Mts. den Schutz der Angehörigen immobiliter Truppenteile verstärkt. Durch die neue Verordnung wird es dem Gericht nunmehr z. Pflicht gemacht, wenn d. Unterhalt von Angehörigen (Ehe wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Besoldung kriegsgefangener Offiziere.

Nach den bestehenden Bestimmungen verlieren kriegsgefangene oder vermiste Offiziere den Anspruch auf Gehalt mit Ende des Monats, in dem sie kriegsgefangen oder vermist sind. Ueber diese Zeit hinaus darf indessen von den Kommandobehörden das reine Gehalt (sieben Zehntel der Kriegsbesoldung) oder ein Teil desselben bewilligt werden, insbesondere wenn der Unterhalt von Angehörigen (Ehefrau u. ehelichen od. legitimierten Abkömmlingen) daraus bestritten werden soll. Für die Höhe der Bewilligung gibt der Grad des Bedürfnisses den Anhalt. Bei entfernteren Angehörigen (Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern ode Pflegekindern) sind gleiche Bewilligungen nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, daß der Kriegsgefangene

oder Vermittelte ganz oder überwiegend ihr Ernährer war. Der Anspruch auf Gehalt für den Offizier selbst beginnt erst wieder mit der Rückkehr zum Truppenteil. Ein Nachzahlung des Gehalts für die Dauer der Kriegsgefangenschaft oder des Vermitteltseins findet danach nicht statt.

Uneheliche Kriegswaisen.

Die Reichsregierung hat sich mit der erweiterten Reichstagskommission schon im April v. Js. dahin geeinigt, daß die unehelichen Kinder bei der Aenderung des Militärhinterbliebenengesetzes dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen und sie hat sogar versprochen, da diese Gesetzesänderung erst in der ersten Friedenssitzung des Reichstages behandelt werden soll, daß bis dahin die unehelichen Kinder eine freiwillige ausreichende Unterstützung erhalten sollen. Es sind daraufhin von den einzelnen Kriegsministerien auch entsprechende Verfügungen ergangen. Indessen ist für die Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kinder bei dieser Frage die allergrößte Vorsicht zu empfehlen. Nach dem Kriegsunterstützungsgesetz steht den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind gefallen, die Kriegsunterstützung bis zu dem Tage zu, wo der Truppenteil, dem der Vater angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt ist oder sie eine Waisenrente erhalten. Da das letztere bislang nicht möglich ist, so müssen sie bis nach Friedensschluß die volle Kriegsunterstützung erhalten. Diesen Anspruch dürfen natürlich die Vertreter des unehelichen Kindes auf keinen Fall aufgeben. In einzelnen Verbänden hat man versucht, den unehelichen Kriegswaisen, wenn sie eine solche freiwillige Unterstützung vom Kriegsministerium erhalten hatten, die Kriegsunterstützung zu entziehen. Das ist nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch höchst bedenklich, denn diese Unterstützungen sind oft sehr niedrig bemessen. In einem Falle wurden 60 Mark für die ganze künftige Erziehung gewährt. Bis alle, Reichstag und Regierung, ihr Versprechen für eine Kriegswaisenrente für Uneheliche einlösen, müssen die Vertreter dieser Kinder unbedingt bedacht sein, ihnen die Kriegsunterstützung zu erhalten, die ihnen nicht entzogen werden darf. Da es sich schon heute um mehr als 15 000 uneheliche Kriegswaisen handelt, ist darin ein wesentliches Stück Kinderschutz enthalten. Bei besonderen Schwierigkeiten empfiehlt es sich, nähere Auskunft beim Archiv deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. einzuholen.

Die Haftpflicht der Gemeinden.

Bekanntlich sind zahlreiche Behörden und Schulen in Gebäuden untergebracht, die sich mehr durch ihr ehrwürdiges Alter als durch Vollkom-

menheit ihrer Einrichtung auszeichnen, weshalb die darin arbeitenden Beamten und Lehrer mancherlei Erkrankungen ausgesetzt sind. Ein vielfach beklagter Uebelstand ist die mangelhafte Heizung der Diensträume; daher verdient ein kürzlich ergangenes Urteil des Reichsgerichts (3. 81. 1915) besondere Beachtung, das mit folgenden Worten die Haftpflicht der Gemeinden begründet:

„Gewiß kann der Beamte, namentlich bei älteren Gebäuden, nicht fordern, daß stets den neuesten Anforderungen der Wissenschaft Rechnung getragen wird. Es ist aber kein übermäßiges Begehren, daß in den Diensträumen eine Temperatur herrscht, die den dauernden sitzenden Aufenthalt während der Dienststunden ohne Gefahr für die Gesundheit ermöglicht. Entsprechen die Diensträume dieser Anforderung nicht, so war es Sache der Beklagten, ihr Verhalten zu rechtfertigen, und ein Verschulden lag schon dann vor, wenn sie gleichgültig durch wen und auf welche Weise, von einem Mißstand Kenntnis erhielt und trotzdem nicht für eine genügende Abhilfe sorgte.“

Zu weiteren stellt das Urteil sodann noch fest, daß auch Vorgesetzte der Beamten sich schuldig machen, wenn sie deren Beschwerden nicht beachten und auf diese Weise Erkrankungen herbeigeführt werden. Nach den Gesetzen hatten diese Vorgesetzten nicht nur dem Staat und den Gemeinden, falls diese zum Schadenersatz verurteilt werden, sondern können auch — sogar ohne Strafantrag des Erkrankten — wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch Außerachtlassung einer Amtspflicht, zur Verantwortung gezogen werden.

Zwangsvollstreckung bei Wohnungsräumung.

Die Novelle der Zivilprozessordnung vom Jahr 1898 hat durch eine Milderung der Zwangsvollstreckung bei einer Wohnungsräumung einer sehr empfindlichen Maßregel für den Mieter die Spitze genommen.

Während nach der alten Zivilprozessordnung der Mieter, wenn er im Räumungsprozeß unterlag, sofort nach Erlassung des auf Antrag vollstreckbaren Urteils t. H. mit Sach und Bad auf die Straße gesetzt werden konnte, ist das heute anders, da die neue Zivilprozessordnung im § 721 bestimmt:

„Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.“

Die Prozesse über Mietsstreitigkeiten gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, wo der Beklagte keines Rechtsanwaltes bedarf, sondern sein Recht selbständig vertreten kann und erfahrungsgemäß auch meistens selber vertritt. Er muß sich

aber die Wohltat des Gesetzes durch einen ausdrücklichen bestimmten Antrag auf Gewährung einer Frist zur Räumung der von ihm benötigten Wohnung sichern. Wenn auch der Richter von Amtswegen die Stellung sachdienlicher Anträge **der Parteien zu veranlassen hat**, so ist doch dem Beklagten zu empfehlen, selbst zur Wahrung seiner Interessen auf dem Posten zu sein, denn einmal ist „sachdienlich“ kein fester Begriff und dann ist die Vorschrift in § 721 Abs. 1 Z. P. O. nur rein formal für den Amtsrichter selber da. Der Beklagte muß den Antrag auf Fristbewilligung vor dem Schlusse der Verhandlung stellen, auf die Urteil ergeht. Wurde der Antrag rechtzeitig gestellt und etwa vom Richter nicht berücksichtigt, d. h. weder abgelehnt noch ihm stattgegeben, so kann der Schuldner innerhalb einer Woche nach Zustellung des gerichtlichen Urteils durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem er den Antrag auf Ergänzung des unvollkommenen Urteils stellt und den Prozeßgegner zur mündlichen Verhandlung lader, eine nachträgliche Entscheidung seines Antrags herbeiführen.

Die neue Bestimmung in § 721 Z. P. O. hat also eine überlebte, in unser modernes Rechtsleben nicht mehr passende Zwangsmaßregel beseitigt, ohne daß der Vermieter dadurch erheblich geschädigt werden dürfte, die man dem Richter schon vertrauen darf, daß er — wenn gewichtige Interessen des Vermieters verletzt würden (wenn beispielsweise die zu räumende Wohnung bereits auf einen nahen Zeitpunkt anderweit vermietet und vorher wieder in Stand zu setzen ist) — eine zu weit gehende Frist zur Räumung der Wohnung nicht gewähren wird.
Ph. Häfner.

Die neue Regelung der Familienunterstützungen.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Die lange Dauer des Krieges hat uns erkennen gelehrt, daß manche gesetzliche Maßnahme, die für eine kurze Kriegszeit völlig ausreichend schien, den wirtschaftlichen Änderungen und Bedürfnissen, die sich im Verlaufe des jetzt anderthalb Jahre tobenden Kampfes eingestellt haben, nicht zu genügen vermag. Hier heißt es für den Gesetzgeber auf Mittel und Wege sinnen, um die gesetzlichen Vorschriften mit den wirtschaftlichen Forderungen im Einklang zu erhalten.

In dieses Gebiet gehören die Bestimmungen über die Unterstützung von Familien einberufener Mannschaften. Das Gesetz über Art und Umfang dieser Unterstützungen stammt aus dem Jahre 1888. Als man bei Kriegsausbruch sich vor die Notwendigkeit gestellt sah, es praktisch anzuwenden, da entging es den maßgebenden Stellen nicht, daß das Vierteljahrhundert, das seit seiner Entstehung verfloßen war, nicht spurlos hatte an ihm vorüber-

gehen können. Einzelne Verbesserungen erwiesen sich als oft dringend, daß man sie zu Anfang des Krieges sogleich vornahm. Vor allem wurde die Höhe der Unterstützung neu geregelt. Nach dem Gesetze vom Jahre 1888 sollte die Unterstützung der Frau in den Sommermonaten sechs und in den Wintermonaten neun Mark betragen. Kinder und sonstige nahe Verwandte sollten vier Mark für den Monat erhalten. Man erkannte, daß diese Sätze unzureichend seien und billigte deshalb der Frau in den Sommermonaten neun und in den Wintermonaten zwölf Mark zu. Die Unterstützung der Kinder erhöhte man auf sechs Mark. Des weiteren wurde als wichtige neue Bestimmung aufgenommen, daß auch uneheliche Kinder einen Unterstützungsanspruch haben sollten, sofern die Verpflichtung des Vaters zur Leistung des Unterhalts festgestellt war.

Aber im Verlaufe des Krieges zeigte sich bald, daß diese Reformen den Bedürfnissen des praktischen Lebens durchaus nicht genügten. Die zur Entscheidung über die Unterstützungsfragen berufenen Organe, die sogenannten Lieferungsverbände, hatten daher in den letzten Monaten auch ohne einheitliche Regelung durch das Reich in der Anwendung des Gesetzes weitere Änderungen eintreten lassen und es so verstanden, allzu starken wirtschaftlichen Schädigungen der Angehörigen von Kriegsteilnehmern vorzubeugen.

Die jetzt erlassene Bundesratsbekanntmachung holt nunmehr die bisher vermißte einheitliche, reichsrechtliche Regelung nach. Sie billigt die Anordnungen der Lieferungsverbände und erläßt darüber hinaus weitere, die Interessen der Familien der einberufenen Mannschaften fördernde Vorschriften.

Zunächst erweiterte die Bekanntmachung noch einmal den Kreis der Unterstützungsberechtigten. Vom 1. Januar 1916 an haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung die Familien der einberufenen Mannschaften der Reserve, der Landwehr, der Ersatzreserve und des Landsturms, ferner die Familien von Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden und von Kriegsfreiwilligen. Neu ist hier die Bestimmung, daß auch die Angehörigen von Mannschaften unterstützt werden können, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen. Bisher wurden für die Regel nur die Familien solcher aktiver Mannschaften unterstützt, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet hatten, aber wegen des Kriegszustandes nicht zur Reserve übergeführt werden konnten. Die Familien aller übrigen aktiven Mannschaften bezogen grundsätzlich keine Unterstützung. Dabei hatte sich die interessante Streitfrage ergeben, ob die in den Heeresdienst eingestellten Mannschaften des Jahr-

ganges 1916 als in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht, Dienende oder als Landsturmpflichtige zu betrachten seien. Denn da die Mannschaften des Jahrganges 1916 in normalen Zeiten erst im Herbst dieses Jahres eingestellt worden wären, konnte man mit gutem Grunde die Meinung vertreten, ihre frühere Einstellung sei nur in ihrer Eigenschaft als unausgebildete Landsturmpflichtige erfolgt. Sah man sie als Landsturmpflichtige an, so hatten ihre Familien einen Unterstützungsanspruch, erachtete man sie dagegen als regelmäßige Rekruten, so bestand ein solcher Anspruch nicht. Jetzt hat die neue Regelung, die den Familien der aktiven Mannschaften den Unterstützungsanspruch schlechweg gewährt, unsere Juristen der Notwendigkeit, sich über diese Frage die Köpfe zu zerbrechen, enthoben. Zu beachten ist, daß zu den aktiven Mannschaften auch Armierungssoldaten gehören können. Dagegen haben keinen Anspruch auf Unterstützung die Angehörigen von Kapitulant. Der Umfang der Unterstützungsberechtigten wurde durch die neue Verordnung auch insofern ausgedehnt, als der Kreis der Angehörigen erweitert wurde. Selbstverständlich würde die Gewährung von Unterstützungen an alle Verwandten eines Einberufenen, ohne Rücksicht auf den Grad des Verwandtschaftsverhältnisses, ins Uferlose führen. Andererseits bringt aber naturgemäß eine zu enge Feststellung der Grenzen Unbilligkeiten und Härten mit sich. Die Bundesratsbekanntmachung sucht hier den Mittelweg zu gehen. Vom 1. Januar 1916 an sind folgende Verwandte von einberufenen Mannschaften unterstützungsberechtigt: Die Ehefrau sowie eheliche Kinder unter 15 Jahren; ferner elternlose Enkel unter 15 Jahren und die schuldblos geschiedene Ehefrau. Sie alle haben den Unterstützungsanspruch ohne Rücksicht darauf, ob sie von dem Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung auch tatsächlich unterstützt wurden oder nicht. Eine ganze Reihe weiterer Personen ist dagegen nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Einberufenen unterhalten wurde. Zu ihnen gehören die Kinder über 15 Jahre, die Eltern und Stiefeltern, die Großeltern, die Geschwister und Stiefgeschwister, die Stieffinder, die Pflegeeltern und Pflegekinder. Nach den alten Vorschriften waren unterstützungsberechtigt nur die Ehefrau, die Kinder, die Eltern, die Großeltern und Geschwister. Der Kreis ist also hier beträchtlich vergrößert worden und man kann wohl annehmen, daß in dieser Richtung allen berechtigten Wünschen genügend Rechnung getragen ist.

Die Unterstützungen werden, wie schon oben angedeutet wurde, nicht schlechweg gewährt, sondern nur dann, wenn bei den Familien der Einberufenen Bedürftigkeit vorliegt. Die Frage danach, ob Bedürftigkeit gegeben ist, wurde von den

Lieferungsverbänden im einzelnen recht verschieden beantwortet. Während die einen Verbände strenge Anforderungen stellten, saßen die andern den Begriff der Bedürftigkeit sehr weitherzig auf. Die Folge dieser ungleichmäßigen Handhabung war häufig Unzufriedenheit und Erbitterung, weil der Kriegsteilnehmer es als unbillig empfand, daß ein anderer in den gleichen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen die Unterstützung bezog, während sie ihm verjagt wurde. Hier bringt die neue Bundesratsbekanntmachung eine äußerst erfreuliche Besserung. Künftig sollen die Lieferungsverbände gehalten sein, in bestimmten Fällen stets die Bedürftigkeit anzunehmen. Als Maßstab bezeichnet die Verordnung, wie nahelegend, das steuerbare Einkommen. Dabei wird unterschieden zwischen großen, mittleren und kleineren Orten. Beträgt nämlich in kleineren Orten das Einkommen der Unterstützungsberechtigten 1000 Mark oder weniger, in mittleren Orten 1200 Mark oder weniger und in großen Orten 1500 Mark oder weniger, so ist stets Bedürftigkeit anzunehmen. Die Frage, ob ein Ort ein großer, mittlerer oder kleiner ist, entscheidet sich nach den für die militärischen Bezüge geltenden Tarifklassen.

Die bisher besprochenen Veränderungen gingen hauptsächlich die Personen an, die seither nicht unterstützungsberechtigt waren und erst durch die neue Verordnung in die Reihe der Unterstützungsberechtigten aufgenommen wurden. Die Verordnung führt aber auch eine Neuerung ein, die die Personen, die bisher schon Unterstützungen bezogen, mit Freude aufnehmen werden. Mit rückwirkender Kraft vom 1. Mai 1915 an ist verfügt, daß die Frau nunmehr in den Sommermonaten 12 Mark und in den Wintermonaten 15 Mark Unterstützung bekommen soll; die Kinder aber und die sonstigen unterstützungsberechtigten Verwandten sollen in den Sommermonaten wie bisher 6 Mark, in den Wintermonaten 7,50 Mark beziehen. Wintermonate sind die Monate November bis mit April. Diese Erhöhung der Mindestbeträge kommt einem Bedürfnis entgegen, das sich in der Zeit der jetzigen Teuerung aller Lebensverhältnisse allmählich immer stärker fühlbar gemacht hat. Da die Erhöhung, wie bemerkt, mit rückwirkender Kraft versehen ist, so liegt es im Interesse der Unterstützungsberechtigten, nachzuprüfen, ob ihre Bezüge seit Mai den neuen Sätzen entsprechen. Ist das nicht der Fall, so ist es ratsam, daß sie sich alsbald an die Lieferungsverbände wenden und um Nachzahlung des nicht Geleisteten bitten.

Das am 1. Oktober 1915 in Kraft getretene neue Prozeßverfahren.

(I. Die Neuordnung des Mahnverfahrens.)

Der regelmäßige Weg der Rechtsverfolgung ist die Klage. Wer aber jemals einen Zivilprozeß ge-

führt hat, weiß, wie langwierig sich meistens solche Prozesse gestalten und wieviel Zeit den Parteien insbesondere dadurch verloren geht, daß sie bei den Terminen persönlich erscheinen. Um Mißständen solcher Art abzuwehren, hatte die Zivilprozessordnung schon bisher das amtsgerichtliche Mahnverfahren eingeführt, eine Rechtseinrichtung, von der insbesondere der kaufmännische Beruf in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht hat.

Wer einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme hatte, brauchte zunächst keine Klage einzureichen, sondern er konnte Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls stellen. Das Gesuch mußte er bei dem Amtsgericht stellen ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs; er mußte sich also — anders wie bei der Klage — an das Amtsgericht auch dann wenden, wenn seine Forderung höher war als 600 Mark. Entsprach das Gesuch den gesetzlichen Erfordernissen, so erließ das Amtsgericht sodann den Zahlungsbefehl, in welchem dem Schuldner aufgegeben wurde, entweder innerhalb einer Woche den Gläubiger zu befriedigen oder Widerspruch bei Gericht zu erheben. Erhob der Schuldner Widerspruch, so kam es zum regelmäßigen Klageverfahren, also zur mündlichen Verhandlung. Unterließ aber der Schuldner die Erhebung des Widerspruchs, so erging Vollstreckungsbefehl und damit wurde es dem Gläubiger möglich, im Wege der Zwangsvollstreckung seine Forderung einzutreiben, ohne daß seine zeitraubende Anwesenheit bei Gericht notwendig war. Es handelte sich also um ein abgekürztes, insbesondere im Interesse der Parteien eingeführtes, Prozeßverfahren.

Die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 ändert nun an diesem bisherigen amtsgerichtlichen Mahnverfahren in keiner Weise etwas. Sie bestimmt nur, daß Ansprüche, die nach dem Gesetz im Mahnverfahren verfolgt werden können und zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, im Mahnverfahren verfolgt werden müssen. Außerdem dehnt die Bundesratsverordnung das Mahnverfahren in etwas geänderter Form auch auf Urkunden- und Wechselansprüche aus und fügt zu dem bisherigen amtsgerichtlichen Mahnverfahren ein landgerichtliches neu hinzu.

Als Ansprüche, die im Mahnverfahren verfolgt werden können, kommen für die Praxis im wesentlichen nur Geldforderungen in Betracht. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören diese Ansprüche, wie bereits früher bemerkt wurde, insoweit, als sie 600 M und weniger betragen. Vom 1. Oktober 1915 an — an diesem Tage tritt die neue Verordnung in Kraft — müssen also Geldforderungen von 600 M und weniger im Wege des Mahnverfahrens begetrieben werden. Reicht der Gläubiger in solchen Fällen Klage ein, so hat das Gericht diese Klage als Gesuch um Erlassung eines

Zahlungsbefehls anzusehen und danach zu verfahren. Nur dann, wenn der Gläubiger dem Gerichte glaubhaft macht, sein Schuldner werde die Forderung doch bestreiten und es zur Klage kommen lassen, soll der Richter von der Erlassung eines Zahlungsbefehls absehen und sogleich Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Denn in solchen Fällen würde ein vorgängiges Mahnverfahren die Erledigung der Sache nur unnötig hinauszuziehen.

Noch eine weitere Ausnahme von der Notwendigkeit des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens besteht. Es soll nicht das uralte gute Recht der Parteien beschnitten werden, an einem ordentlichen Gerichtstage vor dem Richter zu erscheinen, ihren Rechtsstreit vorzutragen und um Entscheidung zu bitten.

Ein Beispiel! Angenommen, ein Kaufmann hat gegen einen Gastwirt eine Warenforderung von 400 M. Trotz wiederholter Mahnung zahlte der Gastwirt nicht. Bis zum 1. Oktober 1915 wußte es der im Belieben des Kaufmanns, ob er die 400 M sogleich im Wege der Klage zum Amtsgericht einfordern wollte, oder ob er zunächst einen Zahlungsbefehl in dieser Höhe beantragte. Vom 1. Oktober 1915 an muß er aber Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls stellen. Reicht er Klage auf die 400 M ein, so behandelt das Gericht diese Klage als Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls. Hat allerdings etwa der Kaufmann dem Gastwirt mit der Erwirkung eines Zahlungsbefehls gedroht und hat darauf der Gastwirt geantwortet, ein Zahlungsbefehl sei ganz überflüssig, so kann der Kaufmann die diesbezügliche Korrespondenz dem Gericht vorlegen und Antrag stellen, von der Erlassung eines Zahlungsbefehls abzusehen und sogleich Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Der Kaufmann und der Gastwirt können aber auch — ohne daß irgend welche Schritte bei Gericht vorausgegangen sind — einfach an einem Sitzungstage vor dem Amtsrichter erscheinen und ihm ihren Streit mit der Bitte um Abhilfe vortragen. In diesem Fall muß der Richter sogleich zur mündlichen Verhandlung schreiten, ohne die Parteien zunächst auf das Mahnverfahren verweisen zu können.

Eine völlig neue Einrichtung ist die Einführung eines besonderen Mahnverfahrens für Urkunden- und Wechselansprüche. Während bisher derjenige, der auf Grund eines Wechsels einen Anspruch verfolgen wollte, dies im Wege der Wechsellage oder der ordentlichen Klage tun mußte, kann er nunmehr bei dem Amtsgericht einen sogenannten Wechselzahlungsbefehl beantragen. Und zwar wird — die neue Verordnung nimmt zu dieser Frage nicht Stellung — die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Erlassung von Wechselzahlungsbefehlen gegeben sein ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselanspruchs.

Über auch in den Fällen, in denen der Gläubiger zunächst eine Wechselklage einreicht und in denen der Wechselanspruch 600 M oder weniger beträgt, soll das Gericht — gerade wie bei den sonstigen Ansprüchen — zunächst einen Wechselzahlungsbefehl erlassen.

Für das Wechselmahnverfahren gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

Der Wechselgläubiger braucht die Urschrift des Wechsels nicht dem Gericht vorzulegen; es genügt eine Abschrift. Das Gericht tritt auch gar nicht in die Prüfung der Frage ein, ob im gegebenen Fall das Wechselverfahren statthaft ist, es erläßt einfach auf Grund der Abschrift des Wechsels den Wechselzahlungsbefehl. Bei der Zustellung des Wechselzahlungsbefehls ist eine Abschrift dem Schuldner mit zuzustellen, damit dieser prüfen kann, ob er Widerspruch erheben will. Besonders einschneidend ist die Bestimmung, daß die Frist für die Erhebung des Widerspruchs im Wechselmahnverfahren nicht eine Woche beträgt wie im gewöhnlichen Mahnverfahren, sondern daß das Gericht eine kürzere Frist bestimmen kann. Wurde ein Wechselzahlungsbefehl erlassen und erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch, so hat das zur Folge, daß das Wechselmahnverfahren in den gewöhnlichen Wechselprozeß übergeht.

Hat also — um auf unser früheres Beispiel zurückzukommen — der Kaufmann von dem Gastwirt einen Wechsel in Höhe von 400 M bekommen und will er die 400 M mit gerichtlicher Hilfe eintreiben, so hat er bei dem Amtsgericht Antrag auf Erlassung eines Wechselzahlungsbefehls zu stellen. Dabei hat er die Urschrift oder eine Abschrift des Wechsels dem Gericht vorzulegen. Das Gericht stellt dann dem Gastwirt den Wechselzahlungsbefehl nebst einer Abschrift des Wechsels zu und fordert ihn auf, etwa binnen drei Tagen den Kaufmann zu befriedigen oder Widerspruch zu erheben. — Würde der Kaufmann, anstatt Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls zu stellen, die Wechselklage erheben, so würde das auf dasselbe hinauslaufen, weil auch in diesem Falle das Gericht einen Wechselzahlungsbefehl erlassen müßte. — Erhebt der Gastwirt binnen drei Tagen Widerspruch, so bestimmt das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung und es kommt zum ordentlichen Wechselprozeß.

Während so die neue Verordnung bei allen Geldansprüchen bis einschließlich 600 M die vorgängige Beschreitung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens direkt zur Pflicht macht, läßt sie bei Geldforderungen über 600 M, also bei landgerichtlichen Sachen, es dem Gläubiger unbenommen, diesen Betrag im Wege der Klage zum Landgericht geltend zu machen. Zudem aber die Verordnung auch in landgerichtlichen Sachen den Vorsitzenden anweist, zunächst einen Zahlungsbefehl auf die

Klage hin zu erlassen, erhalten wir praktisch das Ergebnis, daß vom 1. Oktober 1915 überhaupt alle Geldansprüche regelmäßig zunächst im — sei es amtsgerichtlichen, sei es landgerichtlichen — Mahnverfahren verfolgt werden müssen.

Der Kern dieses neu eingeführten landgerichtlichen Mahnverfahrens liegt darin, daß zukünftig die sogenannten Versäumnissachen beim Landgericht ohne mündliche Verhandlung erledigt werden können. Man versteht unter Versäumnissachen bekanntlich Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Beklagte vor Gericht nicht erscheint und deshalb der Klage ohne weitere Erhebung stattgegeben wird. Bisher mußte nun immerhin eine derartige Sache in der Sitzung des Landgerichts aufgerufen werden, der Rechtsanwalt des Klägers mußte darauf seine Klage verlesen und Versäumnisurteil beantragen, worauf das Gericht das Richtercollegium des Beklagten feststellte und das Versäumnisurteil erließ. Durch die neuen Vorschriften tritt hierin eine bedeutende Vereinfachung ein. Wird eine Klage beim Landgericht eingereicht, so soll der Vorsitzende, wenn es sich um einen Geldanspruch handelt, die Klageschrift anstatt wie bisher mit der Terminsanberaumung mit dem Zahlungsbefehl versehen, gleichgültig, ob der Gläubiger das Landgericht um Terminbestimmung oder Erlassung eines Zahlungsbefehls gebeten hat. In dem Zahlungsbefehl hat er nach seinem Ermessen dem Schuldner eine Frist zu setzen, innerhalb deren er entweder den Gläubiger befriedigen oder Widerspruch erheben soll. Den Widerspruch aber kann der Schuldner — eine außerordentlich wichtige, mit dem landgerichtlichen Anwaltszwange zusammenhängende Bestimmung — nicht selbst erheben, sondern er muß dies durch einen bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalt tun. Ein Widerspruch etwa zu Protokoll des Gerichtsschreibers ist ohne jede rechtliche Wirksamkeit.

Wird innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist Widerspruch nicht erhoben, so kann der Gläubiger nunmehr bei dem Gerichtsschreiber die Erteilung eines Vollstreckungsbefehls beantragen. Diesem Antrage hat der Gerichtsschreiber stattzugeben, sofern nicht noch vor der Verfügung des Vollstreckungsbefehls der Widerspruch eingelaufen ist. Der Schuldner hat also — eine Vorschrift, die übrigens auch für das amtsgerichtliche Mahnverfahren gilt — nicht nur innerhalb der vom Richter bestimmten Frist zur Einlegung des Widerspruchs Zeit, sondern auch darüber hinaus bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls. Es liegt deshalb, das muß jetzt, wo das Mahnverfahren in viel größerem Umfange Platz greifen wird, besonders betont werden, im dringenden Interesse des Gläubigers, daß er sogleich, wenn die vom Richter bestimmte Frist abgelaufen ist, beim Gerichtsschreiber die Verfügung des Vollstreckungsbefehls beantragt.

Hervorzuheben ist übrigens, daß weder im amtsgerichtlichen, noch im landgerichtlichen Mahnverfahren der Vollstreckungsbefehl unanfechtbares Recht schafft; gegen den Vollstreckungsbefehl kann vielmehr innerhalb zweier Wochen Einspruch erhoben werden, worauf es zur mündlichen Verhandlung kommt.

Erhebt der Schuldner schon gegen den Zahlungsbefehl rechtzeitig Widerspruch, so hat der Vorsitzende von Amtswegen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sind zu diesem Termin von Amtswegen zu laden.

Hat der Vorsitzende wegen des Inhalts der Klage Bedenken, so hat er zunächst den Gläubiger darauf aufmerksam zu machen und ihm die Abänderung nahelegen. Geht der Gläubiger, oder richtiger sein anwaltshaftlicher Vertreter auf diese Aenderung nicht ein, so hat der Vorsitzende von der Erlassung eines Zahlungsbefehls abzusehen und sogleich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Ebenso soll der Vorsitzende sogleich Termin anberaumen, wenn der Gläubiger ankaufhaft macht, daß der Beklagte auf den Zahlungsbefehl hin den Anspruch doch nicht befriedigen, sondern es zum Prozesse kommen lassen werde, eine Bestimmung, die sich mit der früher besprochenen beim amtsgerichtlichen Mahnverfahren deckt.

Wichtig ist auch, daß sich die Beteiligten gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dererlei Art nicht beschweren können. Wenn also etwa der Vorsitzende entgegen dem Antrage des Gläubigers, der sogleich Terminanberaumung wünscht, zunächst einen Zahlungsbefehl erläßt oder wenn er dem Schuldner, der eine längere Frist beansprucht, nur eine solche von vierzehn Tagen setzt, so findet eine Anfechtung dieser Verfügungen nicht statt.

Schließlich ist auch für das landgerichtliche Verfahren bestimmt, daß Klagen, die im Urkunden- oder Wechselprozeß eingereicht werden, zunächst — ebenso wie im früher besprochenen amtsgerichtlichen Verfahren — nur als Anträge auf Erlassung von Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehlen zu betrachten und zu behandeln sind. Im übrigen gilt hier das Gleiche, was bei dem amtsgerichtlichen Wechselmahnverfahren ausgeführt wurde.

Ein Beispiel möge die für den Laien auf den ersten Blick etwas verwirrenden prozessualen Vorschriften etwas anschaulicher machen.

Angenommen, ein Kaufmann hat gegen einen Gastwirt einen Anspruch von 300 M, gegen einen Bäcker einen solchen von 1000 M und gegen einen Metzger einen Wechselanspruch von 2000 M.

Den Anspruch von 300 M muß er, weil er zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, unbedingt im amtsgerichtlichen Mahnverfahren geltend machen. Erhebt er sogleich Klage, so ist das völlig

wertlos: auch in diesem Falle wird zunächst vom Amtsgericht ein Zahlungsbefehl erlassen werden.

Den Anspruch von 1000 M muß er durch einen Rechtsanwalt im Wege der Klage beim Landgericht verfolgen. Der Vorsitzende der betreffenden Zivilkammer wird aber zunächst einen Zahlungsbefehl gegen den Bäcker erlassen und ihm etwa eine Frist von drei Wochen zur Befriedigung des Kaufmanns setzen. Wird dieser Zahlungsbefehl etwa am 10. Oktober 1915 dem Bäcker zugestellt, so kann er bis zum Ablaufe des 31. Oktober 1915 den Kaufmann bezahlen oder Widerspruch erheben. Tut er das nicht, so kann der Kaufmann vom 1. November 1915 an beim Gerichtsschreiber die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen. Stellt nun der Kaufmann erst am 3. November den Antrag auf Verfügung des Vollstreckungsbefehls und ist am 2. November der Widerspruch des Bäckers noch eingelaufen, so hat der Gerichtsschreiber den Antrag abzulehnen.

Erhebt der Bäcker gegen Zahlungsbefehl Widerspruch — er muß dies, wie bemerkt, unbedingt durch einen Rechtsanwalt des betreffenden Landgerichts tun lassen — oder läßt er es zwar zum Vollstreckungsbefehl kommen, legt aber innerhalb zweier Wochen seit Zustellung des Vollstreckungsbefehls Einspruch ein, so tritt das gewöhnliche landgerichtliche Verfahren ein.

Den Wechselanspruch von 2000 M gegen den Metzger kann der Kaufmann entweder im amtsgerichtlichen Wechselmahnverfahren geltend machen, indem er Antrag auf Erlassung eines Wechselzahlungsbefehls stellt. Er kann ihn aber auch mit der Wechselklage beim Landgericht erheben; dann wird vom Vorsitzenden ein Wechselzahlungsbefehl erlassen.
Dr. Hans Lieske, Leipzig.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Erinnerungsgabe an die zum Heeresdienst eingezogenen Bürgermeister.

Infolge unseres an alle Gemeinden des Landes erlassenen Rundschreibens vom Januar 1916 sind uns bis jetzt folgende zum Heeresdienst eingezogenen Bürgermeister bekannt geworden:

- Sprich, Adelsberg, Amt Schönau;
- Sold, Aglasterhausen, Amt Rosbach;
- Trautmann, Altenbach, Amt Heidelberg;
- Martin, Altheim, Amt Neßkirch;
- Keller, Altheim, Amt Ueberlingen;
- Müller, Aßlingen, Amt Bonndorf;
- Kramer, Bachheim, Amt Donaueschingen;
- Benck, Bärenthal, Amt Reustadt;
- Bachmann, Berau, Amt Bonndorf;
- Bachmann, Büchig, Amt Bretten;
- Beffel, Brombach, Amt Heidelberg;
- Ebner, Bierbrunn, Amt Waldshut;
- Beit, Billafingen, Amt Ueberlingen;
- Dugel, Boll, Amt Bonndorf;
- Frid, Büchig, Amt Karlsruhe;
- Dylhauser, Dilsberg, Amt Heidelberg;

Vindörfer, Dürrenbüchig, Amt Bretten;
 Hertwed, Ebersteinburg, Amt Baden;
 Schuler, Einbach, Amt Wolfach;
 Ruf, Elgersweier, Amt Offenburg;
 Borell, Friedrichstal, Amt Karlsruhe;
 Pfizenmeier, Gölshausen, Amt Bretten;
 Horber, Güttingen, Amt Konstanz;
 Chret, Heddesheim, Amt Weinheim;
 Zimpfer, Helmlingen, Amt Kehl;
 Kleinhaus, Hildmannsfeld, Amt Bühl;
 Maier, Hubertshofen, Amt Donaueschingen;
 Amann †, Krumbach, Amt Reßkirch;
 Schöpfle, Langensteinbach, Amt Durlach;
 Breinlinger, Eptingen, Amt Stodach;
 Fischer, Reichenheim, Amt Lahr;
 Klein, Nassig, Amt Wertheim;
 Ditz, Reudingen, Amt Donaueschingen;
 Stroppel, Ruppelingen, Amt Reßkirch;
 Haas, Ristenbach, Amt Rosbach;
 Max, Oberader, Amt Bretten;
 Klöß, Oberstenweiler, Amt Ueberlingen;
 Steinle, Offnadingen, Amt Staußen;
 Schmidt, Raitenbuch, Amt Neustadt;
 Zimmermann, Rhina, Amt Säckingen;
 Eisenhuth, Rohrbach, Amt Eppingen;
 Bitter, Rohrbach, Amt Heidelberg;
 Clevenz, St. Leon, Amt Wiesloch;
 Rann, Schelingen, Amt Breisach;
 Konz, Schienen, Amt Konstanz;
 Häuptle, Schnerkingen, Amt Reßkirch;
 Heß, Schönbrunn, Amt Eberbach;
 Bachmann, Schwanningen, Amt Bonndorf;
 Kleiser, Schwärzenbach, Amt Neustadt;
 Dohl, Stahrigen, Amt Stodach;
 Bauer, Stein, Amt Bretten;
 Marz, Unadingen, Amt Donaueschingen;
 Buhl, Unterglashütte, Amt Reßkirch;
 Flamm, Unterglortertal, Amt Waldkirch;
 Damm, Wagenhweud, Amt Eberbach;
 Beck, Waldhillsbach, Amt Heidelberg;
 Bösler, Weizen, Amt Bonndorf;
 Graß, Wembach, Amt Schönau;
 Schreitmüller, Wolterdingen, Amt Donau-
 eschingen.

Wir bitten dringend, uns etwaige Unrichtig-
 keiten oder Unvollständigkeiten obigen Verzeich-
 nisses umgehend anzeigen zu wollen, da wir sonst
 keine Verantwortung übernehmen, wenn etwa ein
 Berechtigter übergegangen würde.

Badischer Heimatbund.

Unter diesem Titel wurde kürzlich unter dem
 Vorsitz des Präsidenten unseres Ministeriums des
 Innern Excellenz v. Bodman ein Verein gegrün-
 det, über dessen Zweck und Aufgabe die Satzungen
 folgendes bestimmen:

§ 1. Der Verein „Badischer Heimatbund“ will
 im Großherzogtum Baden die reichsgesellschaftliche Ver-
 sorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebe-
 nen durch soziale Fürsorge ergänzen.
 Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2. Zweck der sozialen Kriegsbeschädigtenfür-
 sorge ist, dafür zu sorgen, daß die infolge von Ver-
 stümmelung oder anderer erheblicher Gesundheits-
 beschädigungen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträch-
 tigten Teilnehmer am gegenwärtigen Krieg — die
 Kriegsbeschädigten — ihre wirtschaftliche Selbstän-
 digkeit wahren und ihre Lebensstellung heben
 können.

Zur Erreichung dieses Zweckes kommen haupt-
 sächlich in Betracht: Berufsberatung, Berufsaus-
 bildung und Arbeitsvermittlung; erforderlichen-
 falls auch Geldbeihilfen und Heilbehandlung; Un-
 terbringung der Kriegsbeschädigten, die fremder
 Wartung und Pflege bedürfen, in Familien, nöti-
 genfalls in Heimen; endlich Fürsorge für das Wohl
 der Familien der Kriegsbeschädigten, insbesondere
 für Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder.“

Diesem Vereine können und sollen auch Ge-
 meinden beitreten, deren Jahresbeitrag auf min-
 destens 10 M festgesetzt ist.

Näheres über Organisation, Leitung und Ge-
 schäftsführung des Vereins ist aus dessen Satzun-
 gen ersichtlich, welche den Gemeinden zugehen
 werden.

Wir bitten dringend, daß es jede Ge-
 meinde des Landes als Ehrensache betrachtet, die-
 sem Verein mit einem ihren Verhältnissen entspre-
 chenden Jahresbeitrag beizutreten.

Feuerversicherung.

Nach unserer letzten Veröffentlichung in Nr. 1
 der Zeitschrift betrug der Gesamtbestand an Ver-
 sicherungen auf Ende des Jahres 1915 385 Versiche-
 rungen mit einem Versicherungswert von

4 698 100 M

seither sind neu zugegangen:

Hohenwart	16 900 M
Oberhaslach	14 500 M
Wahlwies	2 600 M
Muggensturm	27 200 M
Langenbach	6 200 M
Friedenweiler	2 100 M
Neuweier	29 000 M
Neuzenichwand Gesamtgemeinde	5 500 M
Neuzenichwand-Hinterdorf	3 900 M
Rordrach	14 300 M
Iffezheim	16 100 M
Riefen	55 700 M
Biesendorf	6 300 M
Ketsch	40 400 M
Friedrichsfeld	33 500 M
	<hr/>
	4 972 300 M

ab D.-Z. 308 Sandhausen

11 500 M

restl. Versicherungsbestand am

4 960 800 M

1. April 1916

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind beigetreten die Gemeinden:
 Biesendorf, Amt Engen und Schönach,
 Amt Triberg.

10. Bücherchau.

Herrn Bürgermeister M. in A. Ihre Anfrage wegen
 der Kriegsunterstützung für aktive Mannschaften finden
 Sie eingehend beantwortet im „Wegweiser durch die
 gesamte Kriegsversorgung“ S. 5 ff. Der Wegweiser ist
 bei Spathholz u. Ehrath, Bonndorf, erhältlich und ist
 bereits von vielen Gemeinden als Liebesgaben für
 Kriegsteilnehmer in größeren Mengen bestellt worden.
 Wir möchten Ihnen bei diesem Anlaß ein gleiches Ver-
 fahren empfehlen. Der Wegweiser ist bei Abnahme von
 mehreren Exemplaren ganz besonders billig und ist die
 wertvollste Liebesgabe für Krieger und Kriegerfamilien.

Bad. Amtsrevisorenverein.



Am 23. März d. Js. ist unser Amtsgenosse

Karl Schüpf

Oberrevisor in Durlach

nach langjährigem mit Geduld ertragenem Leiden im Alter von 54 Jahren sanft im Herrn entschlafen. Trotz seiner schweren Erkrankung, welche mehrere Operationen notwendig machte, hat er sich bis zu seiner vor einigen Monaten erfolgten Zuruhelegung immer wieder unter Anspannung aller seiner Kräfte aufgerafft, seine Dienstaufgaben zu erfüllen. Ein fleißiger gewissenhafter Beamter, ein ruhiger aufrichtiger, von uns allen geschätzter und geschätzter Amtsgenosse, welcher auch an der Förderung der Ständesinteressen sehr lebhaften Anteil genommen hat, ist mit ihm frühzeitig ins Grab gesunken.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Wegweiser durch die gesamte Kriegsversorgung.

In unserem Verlag ist ein von sachverständiger Seite bearbeiteter Wegweiser durch die gesamte Kriegsversorgung erschienen, welcher jedermann, ganz besonders aber den Behörden und Beamten wertvolle Dienste leisten wird. Der Wegweiser umfasst 62 Seiten und behandelt in eingehender und übersichtlicher Weise folgende Gegenstände:

- I. Familienunterstützungsgesetz
- II. Kriegswochenhilfe
- III. Mannschafsversorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz
- IV. Kriegsteilnehmer und Sozialversicherung
 - A. Krankenversicherung
 - B. Invalidenversicherung
 - C. Angestelltenversicherung
 - D. Privatversicherung
- V. Rechtsschutz
- VI. Kriegsbeschädigte
- VII. Zahlung der Löhnung an Angehörige von Gefangenen und Vermissten
- VIII. Vergleiche mit Oesterreich
- IX. Forderung, Merkzettel, Mahnungen.
- X. Sonstiges.

: Einzelpreis nur 60 Pfg. :

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Wir suchen während des Krieges einen mit der Kranken- und Invaliden-Versicherung vertrauten

Geschäftsführer

Bewerber wollen sich unter Angabe von Referenzen und Gehaltsansprüchen melden bei der

Hotel- und Gastwirte Innungs-
Krankenkasse für den
Amtsbezirk Baden in Baden.

Stadtkassendruckhaltergesuch

Auf unserer Stadtkasse ist sofort die Stelle eines Druckhalters dauernd zu besetzen. Bewerber mit entsprechender Vorbildung wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufs, von Zeugnissen und Angabe der Gehaltsansprüche bei uns melden.

Triberg, den 25. März 1916.

Gemeinderat:
de Pellegrini.

Rechnungssteller

übernimmt Stellung von Gemeinde-, Stiftungs- oder Kirchenrechnungen.

Gest. Angebote erbeten unter der Aufschrift „Rechnungsstellung“ an die Schriftleitung dieser Zeitschrift.

Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

Ia. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über 1000 Bildern, Einger., Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor D u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.